

20. April 2021

# **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

*Erläuterungen zur Änderung vom  
20. April 2021*

## 1 Anpassungen im Bundesrecht per 1. April 2021

An der Frühjahrssession hat das Bundesparlament wiederum wesentliche Änderungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR [818.102](#)) beschlossen. Zudem erhöhte es die bisher zur Verfügung stehenden Mittel von 2,5 Milliarden Franken auf insgesamt 10 Milliarden Franken. Das Bundesparlament bewilligte dafür einen Verpflichtungskredit von 8,2 Milliarden Franken (vgl. BBI [2021 569](#)). Neu leistet der Bund den Kantonen einen Finanzierungsanteil von 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken. Die Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken übernimmt der Bund zu 100 Prozent, er definiert im Gegenzug jedoch auch die Regeln, die für die Berechnung der Härtefallauszahlung für diese Unternehmen zur Anwendung kommen. Die bisherige differenzierte Bundesbeteiligung pro Tranche wurde rückwirkend aufgehoben.

Aufteilung	in Fr.	Anteil Bund (Eff. und in %)	Verteilschlüssel	Anteil Luzern (Fr.)	Beitrag Luzern (Fr.)	Total Mittel (Fr.)
Kleine Unternehmen	6'000'000'000	4'200'000'000	70%	0.0429	180'180'000	77'220'000
Grosse Unternehmen	3'000'000'000	3'000'000'000	100%	0.0429*	128'700'000	0
Bundesratsreserve	1'000'000'000	1'000'000'000	100%			
Total	10'000'000'000					386'100'000

\* Die Beiträge des Bundes für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken werden nach effektivem Anfall auf die Kantone verteilt. Um trotzdem verlässlich zu rechnen, wird der ansonsten geltende Verteilschlüssel angewendet.

Gestützt auf diese Änderungen hat der Bundesrat am 31. März 2021 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR [951.262](#)) angepasst und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Neu ist der Kanton, in welchem sich der Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 befand, für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Dieser Kanton richtet auch die Beiträge zugunsten ausserkantonaler Niederlassungen aus. Damit übermässige Belastungen der Sitzkantone vermieden werden, übernimmt der Bund bei allen Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz pro Jahr die gesamten Beiträge. Die Anspruchsvoraussetzungen werden vom Bund abschliessend geregelt und können von den Kantonen nicht strenger gestaltet werden. Für die Berechnung der Beiträge des Bundes wird der Umsatzausfall mit einer abgestuften Fixkostenspauschale multipliziert. Bei kleineren und mittleren Unternehmen mit bis zu 5 Millionen Franken Umsatz können die Kantone über die Bemessung und die Art der Hilfen entscheiden. Die Bemessung soll sich aber auch hier an den ungedeckten Fixkosten orientieren beziehungsweise die Beiträge der Kantone (inkl. Garantien oder Kredite) sollen die Höhe der ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 31. März 2021, S. 8 und 10).

Neu muss ein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, um einen Antrag auf Unterstützung stellen zu können. Das Dividendenverbot für Unternehmen mit Härtefallhilfen wurde um ein Jahr verlängert und gilt für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre.

Die Höchstgrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge bleiben bei 20 Prozent eines Jahresumsatzes. Das absolute Maximum wird aber für kleine und mittlere Unternehmen auf 1 Million und für grosse auf 5 Millionen erhöht (bisher 750'000 Fr.), um auch grössere Unternehmen besser unterstützen zu können. Die Höchstgrenzen können

bei Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Jahresumsatz auf 30 Prozent des Jahresumsatzes, höchstens aber 10 Millionen angehoben werden, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent aufweist («Härtefall im Härtefall») oder die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Eigenleistung einbringen (40 % der zusätzlichen Hilfe).

Die staatliche Hilfe soll Verluste abfedern, aber nicht zu Unternehmensgewinnen respektive Überentschädigungen führen. Grössere Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken, die im Jahr 2021 einen Gewinn erzielen, sollen diesen bis zum Umfang des erhaltenen Betrags an den Staat zurückzahlen.

## **2 Umsetzung im Kanton Luzern**

Da der Bund den Kantonen bei den Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zwingende Vorgaben bezüglich Anspruchsvoraussetzungen, Beitragsbemessung, Höchstgrenzen der Beträge, Eigenleistungen, Gewinnbeteiligung, Belege sowie Abwicklung von Garantien macht, hat der Kanton Luzern hier keinen Spielraum. Für diese grossen Unternehmen – unabhängig davon, ob sie als behördlich geschlossen gelten oder nicht – gilt schweizweit eine einheitliche Regelung. Der Bund gibt eine einheitliche Berechnungsart vor. Dazu legt er in Artikel 8b Absatz 3 der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) drei verschiedene pauschale Fixkostenanteile fest: Für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen 8 Prozent, für den übrigen Detailhandel 15 Prozent und für alle anderen Unternehmen 25 Prozent. Diese Fixkostenanteile werden mit dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 beziehungsweise in den Monaten Januar bis Juni 2021 multipliziert und als A-fonds-perdu-Beitrag ausbezahlt. Raum für die bisher ausgerichteten Garantien bleibt nur dann, wenn die gemäss obiger Berechnungsart ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens die absolute Höchstgrenze von 1 bzw. 5 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge, respektive die entsprechenden prozentualen Höchstgrenzen überschreiten (vgl. Art. 8c Abs. 1 und Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).

Neben der gezielteren Ausrichtung der Härtefallmassnahmen an die pandemiebedingten Bedürfnisse der Luzerner Unternehmen war es insbesondere das Ziel des vom Kantonsrat überwiesenen Postulats, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Unterstützungsgefässen zu verringern. Dies wurde insbesondere durch die folgenden drei Vorgaben angestrebt:

- Erstens, analog zur Unterstützung für behördlich geschlossene Unternehmen und Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken, sollen auch nicht behördlich geschlossene Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken verstärkt Unterstützung durch A-fonds-perdu Beiträge erhalten.
- Zweitens, die Berechnung der Unterstützung soll sich an der Abgeltung der ungedeckten Fixkosten und nicht an der künftig zu erwarteten Liquiditätslücke orientieren.
- Drittens, wo möglich sollen die präzisen schweizweit einheitlichen Berechnungsvorgaben für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken auf alle Betriebe angewendet werden, um eine Ungleichbehandlung der verschiedenen grossen Unternehmen im Kanton Luzern zu vermeiden.

In der Praxis zeigt sich, dass im Bereich der behördlich geschlossenen Unternehmen die Gesuchsbearbeitung bereits zu weit vorgeschritten war, als dass kurzfristig

eine grundlegende Anpassung des Unterstützungsmodells noch angebracht gewesen wäre. Daher werden fortan drei Unterstützungskategorien geführt:

1. Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken: Unterstützung gemäss Vorgaben des Bundes.
2. Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ohne behördlich angeordneter Schliessung: Unterstützung analog zu Vorgaben des Bundes und somit weitgehende Gleichbehandlung mit den Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken.
3. Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken mit behördlich angeordneter Schliessung: Unterstützung gemäss bisherigem kantonalem Modell.

Diese Praxisänderung wird rückwirkend auf alle bereits eingegangenen Gesuche angewendet. Im bisher geltenden ordentlichen Verfahren können somit bereits gewährte Kredite und Garantien nachträglich weitgehend in A-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden. Sollten die so neu berechneten A-fonds-perdu-Beiträge kleiner ausfallen, als der bisher gewährte Kredit, bleibt der Restbetrag als Kredit stehen. Eine rückwirkende Senkung der Beiträge kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Frage. Bei behördlich geschlossenen Unternehmen über 5 Millionen Franken Jahresumsatz wird der Anspruch den Vorgaben des Bundes entsprechend neu berechnet. Die Unternehmen müssen nichts vorkehren, ihre Gesuche werden automatisch noch einmal geprüft.

Aufgrund der nun geltenden Berechnungsgrundlagen kann es in Einzelfällen sein, dass Unternehmen rückwirkend betrachtet zu hohe Beiträge erhalten haben. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die ursprünglich angegebenen Liquiditätslücken von behördlich nicht geschlossenen Unternehmen, die nun berechneten ungedeckten Fixkosten übersteigen. Möglich wäre eine rückwirkend betrachtet zu hohe Entschädigung auch dann, wenn bei behördlich geschlossenen Betrieben über 5 Millionen Franken Umsatz die auf dem durchschnittlichen Umsatz beruhende Unterstützung des Kantons höher wäre als die neue Formel des Bundes. Wegen des Vertrauensschutzes kommt eine Rückforderung von Beiträgen von vornherein nicht in Betracht. So hat sich der Kanton Luzern auch immer an die vom Bund vorgegebenen Grundlagen gehalten. Es ist höchstens denkbar, dass Unternehmen, die auch für die Monate Januar bis Juni 2021 noch Umsatzrückgänge geltend machen, sich zuerst die rückwirkend betrachtet zu hoch ausbezahlten Beiträge anrechnen lassen müssen. Die neue Bundesverordnung sieht grundsätzlich eine Gewinnabschöpfung vor, um einer allfälligen Überkompensation der gewährten Vergütung begegnen zu können. Kantonal wird diese Bestimmung auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken angewendet.

### **3 Änderungen**

#### **§ 3 Form der Unterstützungen** (Titel geändert)

Absätze 2, 2<sup>bis</sup> und 3 (aufgehoben)

Die von Bundesrechts wegen vorgesehenen Höchstgrenzen für Beiträge gelten uneingeschränkt auch für den Kanton Luzern. Die bis anhin in Absatz 2 vorgesehene Höchstgrenze von 2 Millionen Franken ist einerseits mit den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts für Unternehmen über 5 Millionen Franken Umsatz nicht vereinbar. Andererseits ist die ehemalige Höchstgrenze aufgrund der fortschreitenden Dauer der Pandemie und den generell angestiegenen Beitragshöhen nicht mehr angezeigt.

Die Kompetenzdelegation an das Finanzdepartement wird in adaptierter Form in den neuen § 3a verschoben.

Aufgrund der neu geltenden Berechnungsgrundlagen des Bundes für Unternehmen über 5 Millionen Franken Umsatz und im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung macht eine vorausschauende Betrachtung des Unterstützungsbedarfs keinen Sinn mehr. Neu werden die ungedeckten Fixkosten gemäss den dargelegten Berechnungen rückwirkend vergütet.

### **§ 3a Beitragsberechnung (neu)**

#### **Absatz 1**

##### **Lit. a**

Die Unterstützung für ungedeckte Fixkosten von behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken berechnet sich nach der folgenden Formel: Durchschnittlicher Umsatz der relevanten Vorjahre x Anzahl geschlossener Monate/12 x Fixkostensatz. Das Finanzdepartement legt die Fixkostensätze basierend auf allen verfügbaren statistischen Grundlagen und im Abgleich mit den eingegangenen Gesuchen fest. Falls einem Unternehmen keiner der festgelegten Fixkostensätze zugeordnet werden kann, wird ein individueller Satz definiert. Die absoluten und prozentualen Obergrenzen des Bundes in Bezug auf die gesamthaft zu leistende Unterstützung sind dabei einzuhalten. Diese Praxis wird überprüft, falls die behördlich angeordnete Schliessung sich über Ende April 2021 hinaus verlängern sollte.

##### **Lit. b**

Um die angestrebte Gleichbehandlung bei möglichst vielen Unternehmen, unabhängig von ihrer Grösse, zu erreichen, wird die Berechnung des Bundes für die nicht rückzahlbaren Beiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken auch für kleinere und mittlere Unternehmen sinngemäss angewendet, welche nicht behördlich geschlossen wurden. Dies bedeutet, dass auch diese Unternehmen ihren Umsatzrückgang nach Artikel 5 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) belegen müssen (analog zur bisherigen Praxis). Die Unterstützung zur Deckung der ungedeckten Fixkosten ergibt sich dabei aus der folgenden Formel: Umsatzrückgang x pauschalem Fixkostensatz.

In einem ersten Schritt wird der Umsatzrückgang auf der Basis von 12 Monaten berechnet. Unternehmen, die insgesamt in mehr als 12 Monaten einen Umsatzrückgang geltend machen, können zusätzlich den Umsatzrückgang für diejenigen Monate zwischen Januar und Juni 2021 dazuzählen, die nicht bereits in die Berechnung der ersten 12 Monate eingeflossen sind (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 31. März 2021, S. 11). Damit können Umsatzrückgänge während maximal bis zu 18 Monaten geltend gemacht werden.

Unternehmen können den Vorgaben des Bundes entsprechend anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden. Für die Berechnung der weiteren Unterstützung im 2021 können in diesen Fällen aber nur jene Monate berücksichtigt werden, die noch nicht in frühere Berechnungen eingeflossen sind.

Anders als bei Betrieben über 5 Millionen Franken Jahresumsatz (vgl. Art. 8c [Covid-19-Härtefallverordnung](#)) lassen die Vorgaben des Bundes keine Erhöhung der

Höchstbeträge bei ausserordentlich starken Umsatzrückgängen oder zusätzlichem finanziellem Engagement der Eigner zu.

#### Absatz 2

Für den Fall, dass die beim Unternehmen anfallenden ungedeckten Fixkosten die Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge nach Artikel 8a beziehungsweise Artikel 8c [Covid-19-Härtefallverordnung](#) übersteigen, wird zusätzlich eine Garantie gewährt. Dabei sind einerseits die absolute Höchstgrenze von Artikel 8d [Covid-19-Härtefallverordnung](#) und andererseits die Höhe der ungedeckten Fixkosten zu berücksichtigen. Die Härtefallmassnahmen sollen nämlich die ungedeckten Fixkosten nicht übersteigen, auch nicht mit Garantien oder Krediten (vgl. [Erläuterungen](#) zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 31. März 2021, S. 8 und 10). Diese Bestimmung ist nicht auf behördlich geschlossene Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken anwendbar. Diese Unternehmen werden nach wie vor nur mit nicht rückzahlbaren Beiträgen unterstützt.

#### Absatz 3

Das Finanzdepartement legt die massgebenden Prozentsätze des Fixkostenanteils gemäss Absatz 1a für die behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken fest.

Des Weiteren können die Kantone gemäss Artikel 8b Absatz 4 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) tiefere Fixkostenanteile festlegen, wenn sie feststellen, dass mit den pauschalen Fixkostenanteilen nach Artikel 8b Absatz 3 eine Überentschädigung entstehen würde. Damit auf allfällige Überentschädigungen rasch reagiert werden kann, soll diese Kompetenz dem Finanzdepartement übertragen werden. Es hört dazu die Verbände (Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen) an. Im Grundsatz werden die vom Bund vorgegeben pauschalen Fixkostenwerte beibehalten. Dies mit dem expliziten Ziel, eine grossflächige und unkomplizierte Umsetzung sicherzustellen. Die pauschalen Fixkostensätze des Bundes wurden mit ebendiesem Ziel festgelegt. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Reisebranche im weiteren Sinne entsprechen zu können wurde die nachfolgend beschriebene Einteilung vorgenommen:

*Tabelle 1: Übersicht pauschale Fixkostensätze*

Kategorie (Fixkostensatz)	Zusätzliche Beispiele (Auszug)
<b>Kategorie 1: 8 Prozent</b> Reisebüros, Grosshandel, Handel mit Motorfahrzeugen.	Reisebüro im engeren Sinne (Wiederverkäufer)
<b>Kategorie 2: 15 Prozent</b> Übriger Detailhandel	Kleidergeschäft. Reiseveranstalter (sog. «Tour Operator»)
<b>Kategorie 3: 25 Prozent</b> Alle übrigen Betriebe	Carunternehmen mit eigenem Fuhrpark. Eventveranstalter. Hotels. Fitnesscenter. Schausteller.

#### **§ 3b Bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken (neu)**

Der Paragraph legt eine bedingte Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken fest, analog Artikel 12 Absatz 1<sup>septies</sup> des [Covid-19-Gesetzes](#), welcher eine solche für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken vorsieht. Die Gewinnbeteiligung bezieht sich auf den steuerbaren Jahresgewinn vor Verlustverrechnung. Zulässig ist die Anrechnung des steuerlichen Verlusts für das Geschäftsjahr 2020, zumal davon auszugehen ist, dass die



Verluste im Geschäftsjahr 2020 in einem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stehen.

#### **§ 4 Vermögens- und Kapitalsituation**

Absatz 2 (aufgehoben)

Die Kantone dürfen den Umsatz einer Konzerngesellschaft insgesamt nur einmal für die Abrechnung von Härtefallunterstützung heranziehen. Wurde im Rahmen einer Konzernstruktur für denselben Umsatz – von einem oder mehreren Kantonen – Härtefallunterstützung gewährt, kann die Härtefallunterstützung basierend auf diesem Umsatz nicht mehrfach gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Entsprechend beziehen sich von Bundesrechts wegen die Umsatzangaben auf den Einzelabschluss des gesuchstellenden Unternehmens. Absatz 2 ist aufzuheben.

#### **§ 5 Umsatzrückgang (aufgehoben)**

Die Berechnung des massgebenden Umsatzes beziehungsweise dessen Rückgang wird abschliessend durch das Bundesrecht vorgegeben. § 5 ist entsprechend aufzuheben.

#### **§ 6 Einzureichende Unterlagen**

Absatz 2

Um Missbrauch vorzubeugen, muss das Unternehmen von Bundesrechts wegen den Gründungszeitpunkt und den Umsatz beziehungsweise dessen Rückgang belegen, sowie bestätigen, dass es sich nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet. Dies wird im neuen Absatz 2 präzisiert.

Absatz 3

Zusätzlich zu den in Artikel 8f [Covid-19-Härtefallverordnung](#) verlangten Belege ist von allen Unternehmen eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes der im Gesuch angegebenen zeichnungsberechtigten Person einzureichen.

Absatz 3<sup>bis</sup> (aufgehoben)

Alle Unternehmen müssen die gleichen Unterlagen einreichen. Eine Differenzierung für behördlich geschlossene Unternehmen ist nicht mehr notwendig.

Absatz 3<sup>ter</sup> (neu)

Ein Unternehmen, dessen Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, kann gemäss Artikel 2a [Covid-19-Härtefallverordnung](#) beantragen, dass die diversen Anforderungen und Höchstgrenzen pro Sparte separat beurteilt werden. Diese Möglichkeit soll auch Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken offenstehen, weshalb für diesen Fall analog dem Bundesrecht zusätzlich zu den übrigen Unterlagen eine vollständige Spartenaufteilung einzureichen ist.

Absatz 4

Da insgesamt für maximal 18 Monate ein Umsatzrückgang geltend gemacht werden kann, können Unternehmen, die nicht aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten, ab dem 1. Juli 2021 ein weiteres Gesuch einreichen, um den

Umsatzrückgang der Monate Januar bis Juni zu vergüten. Bei behördlich geschlossenen Unternehmen werden Schliessungen bis Ende April 2021 ohne erneute Gesuchseinreichung automatisch berücksichtigt.

## **§ 7 Formelle Prüfung**

### **Absatz 3b**

Neu ist derjenige Kanton für das Härtefallverfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Er unterstützt nicht nur den Unternehmenssitz und die Niederlassungen auf seinem Kantonsgebiet, sondern berücksichtigt bei der Bemessung der Leistung sämtliche Niederlassungen des Unternehmens in der Schweiz. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausschliesslich in den Niederlassungskantonen ausübt oder dort Personal beschäftigt. Entsprechend ist nicht mehr vorausgesetzt, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Kanton Luzern wahrnimmt und/oder Personal im Kanton Luzern beschäftigt. Eine Geschäftstätigkeit und/oder die Beschäftigung von Personal in der Schweiz genügt.

### **Absatz 3f**

Wenn am 15. März 2020 ein Betreibungsverfahren betreffend Sozialversicherungsbeiträge läuft, ist der Ausschlussgrund erfüllt. Ein erst später eingeleitetes Betreibungsverfahren stellt keinen Ausschlussgrund dar.

### **Absatz 3h und i**

Der Ausschlussgrund der Steuerschulden wird angepasst auf am 15. März 2020 laufende Betreibungsverfahren oder Verlustscheine für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden. Nachdem der Bund dieses Ausschlusskriterium trotz Forderung des Kantons Luzern in der Konsultation nicht aufgenommen hat, wenden wir es lediglich für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken an.

### **Absatz 6 (neu)**

Der Ausschlussgrund Steuerschulden (Absatz 3h) gilt nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken können diese beiden Ausschlussgründe nicht angewendet werden, da gemäss Artikel 12 Absatz 1<sup>sexies</sup> des [Covid-19-Gesetzes](#) für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden müssen. Laut Information des SECO führt dies explizit dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen im kantonalen Recht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken nicht strenger ausgestaltet werden können als im Bundesrecht.

## **§ 8 Fachliche Prüfung (Titel geändert)**

### **Absätze 1 und 2**

Damit der Beitrag aufgrund der Berechnungsvorgaben des Bundes vorgenommen werden kann, werden bei der fachlichen Prüfung neben den Bundesvorgaben auch die angegebenen Umsatzrückgänge nachgerechnet. Bei allen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken – unabhängig davon, ob sie behördlich geschlossen wurden oder nicht – und bei den Unternehmen mit einem Umsatz



bis 5 Millionen Franken, die nicht behördlich geschlossen wurden, wird zusätzlich geprüft, ob die Selbsthilfemassnahmen im Sinn von Artikel 4 Absatz 1b [Covid-19-Härtefallverordnung](#) und von § 4 Absatz 1 ausgeschöpft wurden. Bei den behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken werden neben den Bundesvorgaben auch die kantonalen Vorgaben geprüft und der Beitrag gemäss § 3a Absatz 1a berechnet.

Absätze 3 und 3<sup>bis</sup>

Aufgrund der genau definierten Beitragsberechnung erübrigt sich die Ermittlung des Liquiditätsbedarfs etc. Die Beiträge dürfen inklusive der Garantien die ungedeckten Fixkosten nicht überschreiten.

### **§ 18b Übergangsbestimmung der Änderung vom 20. April 2021 (neu)**

Die Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken gilt für Unternehmen, denen Härtefallhilfen ab dem 21. April 2021 zugesichert werden.

Die geänderten Ausschlussgründe gelten für sämtliche noch hängigen Gesuche und werden auf diese angewendet.